



Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat

B e k a n n t m a c h u n g

**Vorhaben: Naturnahe Umgestaltung eines namenlosen Siepens auf dem Grundstück
„Am Ossenbrink 28, 58313 Herdecke“**

Die Planung sieht vor, dass das Gewässer ab der östlichen Grenze des Grundstücks „Am Ossenbrink 30“ geöffnet wird. Hierbei wird der auf diesem Grundstück vorhandene Hauptschlusssteich vom Gewässer abgekoppelt. Das Gewässer wird im Weiteren naturnah und ohne Durchgängigkeitshindernis nördlich der vorhandenen Teiche zum Grundstück „Am Ossenbrink 24a“ geführt. Im Bereich der Teiche wird eine Amphibienleiteinrichtung installiert. Die Maßnahme wird auf einer Länge von 110 Metern durchgeführt.

Das Vorhaben bedarf der Genehmigung gem. § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254).

Gem. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (-UVPG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706), in Verbindung mit der Anlage 1 Punkt 13.18.2 unterliegt der naturnahe Ausbau von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen, kleinräumigen naturnahen Umgestaltungen, wie die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen, Verlegung von Straßenseitengräben in der bebauten Ortslage und ihre kleinräumige Verrohrung, Umsetzung von Kiesbänken in Gewässern einer standortbezogenen Vorprüfung dahingehend, ob das Vorhaben zu erheblichen Umweltauswirkungen führen kann.

Im vorliegenden Einzelfall wird das folgende Schutzkriterium nach Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG als betroffen angesehen: Der Standort des Vorhabens liegt im Landschaftsschutzgebiet L 3.2. - „Im Siepen in Herdecke-Ahlenberg“. Daher liegen besondere örtliche Gegebenheiten vor.

Diese besonderen örtlichen Gegebenheiten führen aber zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Geprüfte Kriterien sind hierbei die Lage des Plangebietes, die als klein zu bezeichnende Größe und Ausgestaltung des Vorhabens, das positive Zusammenwirken mit der Planung des KnEF Herdecke und dem WHG sowie die Beschreibung der beabsichtigten Nutzung natürlicher Ressourcen. Hierbei ist auf die positive Entwicklung für die Ressource Wasser durch die Herstellung eines naturnahen Gerinnes statt einer Verrohrung hinzuweisen. Weitere Kriterien sind eine nicht nennenswerte Erzeugung von Abfall durch das im Boden verbleibende Rohr, mögliche Lärmbelastigungen während der Bauphase sowie nicht zu erwartende Umweltverschmutzungen oder weitere Risiken.

Die standortbezogene Vorprüfung ergibt daher, dass durch das Planvorhaben nur unerhebliche und kurzfristige Auswirkungen auf die Umwelt ausgelöst werden. Überwiegend sind für das Gewässer, für Natur und Landschaft, für die Böden, für Tiere und Pflanzen sowie für den Menschen positive Auswirkungen zu erwarten.

Es wird daher festgestellt, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich ist.



Die gem. § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG Bekanntgabe der Feststellung an die Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Die Entscheidungsgründe liegen beim Fachbereich Bau, Umwelt, Vermessung und Kataster des Ennepe-Ruhr-Kreises, Hauptstr. 92, 58332 Schwelm, Sachgebiet Wasserwirtschaft und Immissionsschutz, Zimmer 430 vor und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Diese Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

58332 Schwelm, 21.10.2019

Im Auftrag
gez.
Flender